

Subunternehmen

Inhaltsverzeichnis

- [1 Verbreitung und Gründe](#)
- [2 Verhältnis des Hauptunternehmens zum Auftraggeber](#)

Ein **Nachunternehmen** oder **Subunternehmen** erbringt aufgrund eines [Werkvertrages](#) oder [Dienstvertrages](#) im Auftrag eines anderen Unternehmens (Hauptunternehmen) die gesamte oder einen Teil der vom Hauptunternehmen gegenüber dessen Auftraggeber [geschuldeten Leistung](#). Das Subunternehmen ist rechtlich selbständig und in der Art und Weise, wie es seinen Vertrag erfüllt, frei. Nicht als Nachunternehmen bezeichnet werden Lieferanten oder Untertierlieferanten, die also aufgrund eines [Kaufvertrages](#) tätig werden.

Anstelle von „Nachunternehmen“ oder „Subunternehmen“ spricht man im Rechtsverkehr auch von **Nachunternehmer** oder **Subunternehmer**, beispielsweise in [§ 4 Abs. 8](#) der [Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen \(VOB/B\)](#).

1 Verbreitung und Gründe

Der Einsatz von Nachunternehmen kommt insbesondere in der [Bauwirtschaft](#), der [Logistikbranche](#), der [IT-Branche](#), der [Reisebranche](#) und im [Öffentlichen Personennahverkehr](#) (ÖPNV) sowie in der [Landwirtschaft](#) vor. In der Reisebranche sind die einzelnen Beförderungsunternehmen, Reiseleitungen und [Herbergsbetriebe](#) als Subunternehmen eines [Reiseveranstalters](#) eingesetzt. Gründe sind häufig Kosteneinsparung, spezielle Fähigkeiten des Subunternehmens oder Überlastung des Hauptunternehmens. Im Öffentlichen Personennahverkehr wird meist nur ein (größerer) Teil der [Beförderungsleistungen](#) vom Hauptunternehmen erbracht, die restlichen Leistungen werden an (meist verschiedene) Nachunternehmen vergeben. Dabei muss aufgrund einer [EU-Regelung](#) die Subunternehmerquote unter 50 Prozent liegen.

2 Verhältnis des Hauptunternehmens zum Auftraggeber

Ob das Hauptunternehmen Subunternehmen einsetzen darf, bestimmt sich nach dem Vertrag mit dem Auftraggeber. Ist nichts geregelt, muss durch Auslegung geklärt werden, ob der Auftraggeber auf der [Vertragserfüllung](#) durch das Hauptunternehmen allein bestehen darf, was beispielsweise bei künstlerischen Leistungen oder Gutachten regelmäßig der Fall ist, ansonsten eher die Ausnahme. Durch das Subunternehmen verursachte [Leistungsstörungen](#) werden im Verhältnis des Hauptunternehmens zum Auftraggeber behandelt wie Leistungsstörungen durch das Hauptunternehmen. Ein etwaiges [Verschulden](#) des Nachunternehmens wird dem Hauptunternehmen zugerechnet (rechtlicher Begriff des sogenannten [Erfüllungsgehilfen](#), vgl. [§ 278](#) BGB). Im Verhältnis zum Auftraggeber trägt das Hauptunternehmen das Risiko der [Insolvenz](#) des Nachunternehmens.

[1]

Einzelnachweise

1. <https://de.wikipedia.org/wiki/Subunternehmen>